



Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) in Niedersachsen nach der Bundesärzteordnung (BÄO)

Für das Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis ist Folgendes einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis (Bitte Vordruck verwenden)
2. Erklärung über Straffreiheit (Bitte Vordruck verwenden)
3. Ärztliche Bescheinigung (Bitte Vordruck verwenden)
Diese soll von einem/einer in Deutschland praktizierenden Arzt/Ärztin oder von einem/einer Beratungsarzt/-ärztin der Deutschen Botschaft vor Ort ausgestellt werden und nicht älter als einen Monat sein.
4. Tabellarischer und chronologischer Lebenslauf (handschriftlich unterzeichnet)
Darin sollen der genaue Studiengang, der berufliche Werdegang und sonstige Zeiten bis heute dargelegt werden.
5. Bei Wohnsitz in Deutschland: Amtliches Führungszeugnis nach Belegart 0
Dieses ist beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und darf nicht älter als einen Monat sein. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck „Berufserlaubnis § 10 BÄO“ anzugeben, damit eine unverzügliche Zuordnung zum Antrag gewährleistet ist.
6. Bei bisherigem oder derzeitigem Wohnsitz im Ausland: Aktuelle Bescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Herkunftslandes, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist
7. Identitätsnachweis (z. B. Reisepass) und soweit vorhanden Kopie der Blauen Karte EU (Blue Card)
8. Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungszusage
Das heißt eine schriftliche Stellungnahme des künftigen Arbeitgebers, aus der der genaue Zeitraum der Beschäftigung hervorgeht, oder eine Kopie des Arbeitsvertrages.
9. Nachweise über die für die ärztliche Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse:

Bei Antragseingang bis zum 31.03.2015:

- a. Aktuelle Bescheinigung einer anerkannten Prüfungsorganisation über deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (Sprachprüfung); z. B. Goethe-Institut, telc, Test-DaF, DSH oder ÖSD über B2-Niveau.
Aus dem Sprachzeugnis/Zertifikat müssen die Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfung mit Einzelleistungen mindestens in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck hervorgehen.
Bescheinigungen über die Teilnahme an Deutschkursen sind allein nicht ausreichend.
- b. Zusätzlich wird im Regelfall eine schriftliche Bestätigung des/der künftigen Vorgesetzten darüber benötigt, dass Sie über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlich sind. (Bitte Vordruck verwenden).

Wir behalten uns weitere Maßnahmen vor, um festzustellen oder zu überprüfen, ob Deutschkenntnisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes ausreichen.

Bei Antragstellung ab 01.04.2015:

- a. Zertifikat eines Sprachinstitutes über eine erfolgreich absolvierte Sprachprüfung auf mindestens B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
- b. Zusätzlich müssen Antragsteller eine Fachsprachprüfung absolvieren.
Einzelheiten zu dieser Prüfung sind im „Informationsblatt Fachsprachprüfung ab 01.04.2015“ enthalten.

10. Bei vorheriger ärztlicher Tätigkeit in Deutschland:
Kopie der zuletzt erteilten Berufserlaubnis nach § 10 BÄO
11. Nachweise über eine **abgeschlossene** ärztliche Ausbildung
Dazu gehören je nach Ausbildungsstaat Diplom, Prüfungszeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland berechtigen. Zudem sollte eine Übersicht über die einzelnen Studienfächer der medizinischen Ausbildung mit (Wochen-) Stundenangaben je Semester eingereicht werden.
12. Certificate of Good Standing
Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem bislang der ärztliche Beruf ausgeübt wurde. Aus dieser muss hervorgehen, dass gegen Sie kein berufs- oder aufsichtsrechtliches Verfahren anhängig ist, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt. Dies entfällt, wenn der ärztliche Beruf noch nie ausgeübt worden ist.
13. Deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen.

Hinweise:

- ▶ Für die ausländischen **Urkunden zum Nachweis der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung** ist die Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunden durch die **Haager Apostille** bzw. durch die **Legalisation** durch die Deutsche Botschaft erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/_Urkundenverkehr.html
http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615024/Daten/3324523/Urkunden_Deutsche_oeffentliche_imAusland.pdf
http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41
- ▶ Die Antragsunterlagen sind grundsätzlich im Original oder in amtlich/notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.
Zur Beglaubigung von Kopien sind in Niedersachsen grundsätzlich befugt: Städte, Gemeinden und Landkreise, jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Notare. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt!

Wir empfehlen, die Antragsunterlagen per Post oder Kurierdienst zu übersenden, und zwar an die folgende Adresse:

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Abteilung 1
Berliner Allee 20
30175 Hannover